

Allgemeine Geschäfts- und Leistungsbedingungen Toilettenvermietung und Reinigungsservice

1. Allgemeines

1.1 Geltung

Grundlage aller jetzigen und zukünftigen Angebote, Verträge und Leistungen sind die nachfolgenden „Allgemeinen Geschäfts- und Leistungsbedingungen“.

1.2 Eigentumsvorbehalt

Sämtliche Anlagengüter und Handelswaren bleiben Eigentum der Auftragnehmerin. Bei Mietkauf von Anlagegütern und Handelswaren bleiben diese bis zur Vertragserfüllung seitens des Auftraggebers Eigentum der Auftragnehmerin. Die Vertragsgegenstände gelten unabhängig von der Verbindung mit einem Grundstück nicht als dessen wesentliche Bestandteile.

1.3 Gerichtsstand

Als vereinbarter Gerichtsstand für beide Vertragspartner gilt der Sitz der Auftragnehmerin.

2. Vertragsgegenstand

2.1 Toilettenvermietung

Gegenstand des Vertrages ist die Gestellung von mobilen Toiletten und deren Entsorgung.

Die Kabinen werden in funktionsfähigem Zustand geliefert.

Der Service wird einmal pro Woche durchgeführt, wobei der Zustand der Leistung vom Vermieter festgelegt wird oder entsprechend fixiert wird. Der Zugang zu den Kabinen ist vom Auftraggeber zu gewährleisten. Falls der Zugang nicht sichergestellt ist, gilt die Leistung seitens der Auftragnehmerin als erbracht. Reklamationen sind unverzüglich der Auftragnehmerin zu melden, die entsprechende Leistungen gewährleistet. Beanstandungen berechtigen nicht zur Kürzung der Mietzinszahlung. Die Mindestmietdauer beträgt 4 Kalenderwochen. Die Abrechnung erfolgt kalenderwochenweise.

Der Berechnungswochenzeitraum beträgt, ohne anderslautende Bestimmung, konstant vier Kalenderwochen und wird automatisch um diesen Zeitraum verlängert.

2.2 Reinigungsservice

Grundlage unserer Leistungen ist das in der Auftragsbestätigung fixierte Leistungsverzeichnis.

Über das Leistungsverzeichnis hinausgehende, aus fachlichem Ermessen notwendige Dienstleistungen, werden gesondert berechnet.

Kann die Leistung aufgrund von Umständen, die die Auftragnehmerin nicht zu verantworten hat, nicht zur vereinbarten Leistungszeit erbracht werden, ist die Auftragnehmerin unter Abzug einer pauschalisierten Aufwendungsersparnis von 30% berechtigt, 70% des vereinbarten Preises zu berechnen.

Die Gestellung von notwendigen Maschinen, Geräten, Reinigungs- und Pflegemitteln erfolgt durch die Auftragnehmerin. Wasser, Strom sowie geeignete Aufenthaltsmöglichkeiten für Mitarbeiter und Lagermöglichkeiten für Gerätschaft werden seitens des Auftraggebers zur Verfügung gestellt.

3. Aufstellung der Mietgegenstände/Besichtigungsrecht

3.1 Die Verlegung der Mietgegenstände vom vertraglich festgelegten Standort bedarf der Zustimmung des Vermieters. Das Risiko der Verlegung liegt auf Seite des Mieters.

3.2 Der Mieter verpflichtet sich, dem Vermieter jederzeit Zugang zu den Mietgegenständen zu gewähren, um jedwede Prüfung über Zustand und Funktionalität durchführen zu können.

4. Benutzung

4.1 Der Mieter verpflichtet sich zum ausschließlichen Verbrauch der Mietgegenstände im Sinne des Vertrages. Änderungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Vermieters.

4.2 Der Vermieter ist verpflichtet, die Mietgegenstände sachlich zu behandeln, sowie eine fachgerechte Wartung unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen zu gewährleisten.

5. Termin

5.1 Bereitstellungs- oder Liefertermine sind nur verbindlich, wenn sie seitens der Auftragnehmerin schriftlich bestätigt wurden.

6. Gewährleistung/Haftung

6.1 Ist der Lieferungsgegenstand mangelhaft oder fehlt eine zugesicherte Eigenschaft oder wird er durch Fabrikationsmängel mangelhaft, so halten wir unter Ausschluss weiterer Ansprüche nur nach den nachfolgenden Bestimmungen.

6.2 Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Vertragsgegenstand unverzüglich auf etwaige Quantitäts- oder Qualitätsabweichungen zu prüfen und etwaige Mängelrügen unverzüglich zu erheben; die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 3 Tagen beim Auftragnehmer eingehet. Mängelrügen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, es sei denn, es ist die Gefahr im Verzuge.

6.3 Entspricht der Lieferungsgegenstand nicht der Gewährleistung, können wir nach unserer Wahl verlangen, dass der Kunde den schadhafte Lieferungsgegenstand uns zur Reparatur übermittelt oder zur Reparatur vor Ort bereithält.

6.4 Gewährleistungsansprüche stehen nur dem unmittelbaren Vertragspartner der Auftragnehmerin zu.

6.5 Bei begründeten Mängelrügen hat der Auftraggeber zunächst das ausschließliche Recht auf zweimalige Nachbesserung, schlägt diese fehl, kann der Auftraggeber nach Wahl Wandlung oder Minderung verlangen.

7. Haftung/Pflichten des Mieters

7.1 Der Mieter ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Vermieterin zu Untervermietung oder dauerhaften Gebrauchsüberlassung an Dritte berechtigt.

7.2 Der Mieter gewährleistet Schutz vor dem unbefugten Zugriff Dritter auf die Mietsache.

7.3 Der Mieter haftet für alle Schäden an Mietgegenständen, die aus unsachgemäßem oder missbräuchlicher Benutzung entstehen. Insbesondere trägt der Vermieter das Risiko von Verlust oder Diebstahl, sowie jeglicher Beschädigung und vorzeitigem Verschleiss der Mietgegenstände. Die Verpflichtung zur Entrichtung des Mietzins bleibt hiervon unberührt. Für transportable Toilettenkabinen können individuelle Vereinbarungen getroffen werden.

7.4 Aus nicht sachgemäßem Gebrauch resultierende Reparatur-, Reinigungs-, Ersatzteil- und sonstige Kosten sind vom Mieter zu tragen.

7.5 Sofern keine anderslautenden vertraglichen Regelungen getroffen sind, trägt der Kunde die Kosten des Rücktransportes.

8. Versicherung/Sonstige Kosten

8.1 Insoweit keine grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorliegt, bleibt jeglicher Schadensanspruch gegen die Auftragnehmerin oder deren Erfüllungshilfen ausgeschlossen.

8.2 Voraussehbare Schäden werden bei Personen- und Sachschäden auf 3 Mio. EUR, bei Vermögensschäden auf 100.000,- EUR begrenzt.

8.3 Höhenversicherungen sind vom Auftraggeber zu avisieren und kostenmäßig abzudecken.

8.4 Der Mieter ist verpflichtet, schriftlich nachweislich, die Mietgegenstände gegen Feuer, Einbruch und Diebstahl zu versichern.

9. Beendigung der Mietzeit/Rückgabe

9.1 Der Mieter verpflichtet sich, die Rückgabe unverzüglich zu avisieren.

9.2 Die Mietzeit endet mit Abmeldung der Kabine(n) durch den Mieter. Dies kann schriftlich oder auch mündlich geschehen. Das Mietende muss jedoch nicht bei Bestellung bekannt sein und ist auch nicht Bestandteil des Vertrages. Lediglich ist eine Mindestmietdauer von 4 Wochen zu berücksichtigen.

9.3 Vorzeitige Rückgabe von Mietgegenständen befreit den Auftraggeber nicht von den vertraglichen Pflichten.

10. Zahlungsbedingungen

10.1 Die Mietrechnungen für Toiletten und Reinigungsleistungen sind sofort netto zu zahlen.

10.2 Leistungen und Preise werden vom Auftragnehmer freibleibend festgesetzt und können nach Vertragsschluss dann modifiziert werden, wenn der Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Erbringung der Leistung mehr als 120 Tage beträgt.

10.3 Aufrechnung oder Minderung von Entgelten sind ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig oder nicht ausdrücklich zugestanden ist.

10.4 Bei Veranstaltungen können gesonderte Zahlungsbedingungen (Vorkasse) festgelegt werden.

11. Zahlungsverzug

11.1 Im Falle der Überschreitung der Zahlungsfristen stehen der Auftragnehmerin ab Zugang der ersten Mahnung Verzugszinsen in Höhe von 2% über den jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bank zu.

11.2 Bleibt der Mieter mehr als achte Tage nach erstem Mahnungsdatum im Verzug, hat die Auftragnehmerin das Recht, die Miet- und anderen Vertragsgegenstände sofort in Besitz zu nehmen.

11.3 Die unter 11.2 beschriebenen Rechte kommen auf in Falle der Eröffnung eines Vergleichs- oder Konkursverfahrens über das Vermögen des Auftraggebers zur Anwendung.

11.4 Für jede Mahnung gilt ein Kostensatz der Verwaltung von 2,50 EUR als vereinbart.

12. Sonstige Bestimmungen

12.1 Änderungen von Vertragsinhalten bedürfen der Schriftform.

12.2 Die Auftragnehmerin ist berechtigt, die Rechte aus Verträgen an Dritte zu übertragen.

12.3 Teilunwirksamkeit einzelner Bestimmungen lassen die Wirksamkeit der anderen unberührt. Beide Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksamen Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der Ursprungsbestimmung entsprechen.